

**Satzung
über die Benutzung der
Stadtbibliothek Walldürn
(Bibliotheksbenutzungsordnung)
in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 24.09.2001
einschl. 1. Änderung vom 30.11.2010**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 29. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Walldürn ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Walldürn. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Bibliotheksbenutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren gemäß des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre ist die Benutzung der Bibliothek grundsätzlich kostenfrei. Gebühren für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Walldürn vom 21.12.1981 in der jeweils gültigen Fassung und dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich sofern nicht persönlich bekannt unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

- (4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatz-Benutzerausweis kann ausgestellt werden; er ist gebührenpflichtig.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig.
- (3) Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Benutzer können auch von der Bibliothek Kopien aus Bibliotheksgut anfertigen lassen. Die Herstellung der Kopien ist gebührenpflichtig.

§ 6 Ausleihe außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen. Einzelnummern von Zeitungen und Einzelhefte von Zeitschriften des laufenden Jahrgangs werden in der Regel nur für 1 Woche ausgeliehen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern, für Einzelnummern oder -hefte von Zeitungen oder Zeitschriften nur im Ausnahmefall. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Säumnisgebühren zu zahlen. Die Bibliothek schickt eine schriftliche 1. Mahnung, wenn die Ausleihfrist um eine Woche überzogen ist. Bleibt die 1. Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch 2. Mahnung erneut erinnert. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet.
- (4) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

§ 9 Ordnung in der Bibliothek

- (1) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z. B. Taschen) sind während des Bibliotheksbesuches in dem vorgesehenen Bereich bzw. den Schließfächern aufzubewahren.
- (2) Rauchen sowie Essen und Trinken ist in der Stadtbibliothek während der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat das Bibliothekspersonal das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten kann der Bürgermeister den Benutzer ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer ausschließen und den Benutzerausweis einziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 10 Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 11 Schadensersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

- (1) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Säumnisgebühren sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.
- (2) Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlass, er wolle es sich rechtswidrig zueignen.

§ 13 Haftungsausschluss

Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Benutzung der Stadtbibliothek entstehen haftet die Stadt Walldürn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für mitgebrachte Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1994 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldürn den 29. 11. 1993

J o s e p h
Bürgermeister

1. Änderung vom 30.11.2010 – Inkrafttreten zum 01.01.2011

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Bibliotheksbenutzungsordnung

Gebührenverzeichnis

in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 24.09.2001
einschl. 1. Änderung vom 30.11.2010

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Walldürn (Bibliotheksbenutzungsordnung) in der Fassung vom 29.11.1993 wird wie folgt geändert:

Die unter nachfolgenden Ziffern des Gebührenverzeichnisses genannten DM - Beträge werden durch € - Beträge ersetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises | |
| - für Erwachsene | 2,50 € |
| - für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | 1,50 € |
| 2. Säumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Woche | |
| - 1. Mahnung | 2,00 € |
| - 2. Mahnung | 3,00 € |
| 3. Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums | 5,00 € |
| 4. Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausbesuch/Boten | 10,00 € |
| 5. Bestellgebühr je Fernleihe (einschl. Porto) | 2,00 € |
| Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen. | |
| 6. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften pro Kopie / Blatt | 0,15 € |
| 7. Leihgebühr pro Buchleihe | 0,40 € |